

Wohnen & Umzug

Unterkunft und Heizung - Was gehört dazu?

Wenn Sie Anspruch auf Grundsicherungsgeld haben, übernimmt das Jobcenter Region Hannover die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Unterkunftskosten setzen sich aus der **Kaltmiete und den Betriebskosten** zusammen. **Heizkosten** werden gesondert übernommen.

Wohneigentum

Wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, kann das Jobcenter damit verbundene Kosten in angemessener Höhe übernehmen. **Tilgungsraten** können grundsätzlich nicht übernommen werden.

Bis zu welcher Höhe werden Unterkunftskosten übernommen?

Stadt	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
Hannover	499,00	634,00	755,00	901,00	1022,00	125,00
Barsinghausen	455,00	580,00	668,00	730,00	862,00	90,00
Burgdorf	484,00	554,00	670,00	771,00	852,00	100,00
Burgwedel	488,00	561,00	740,00	816,00	877,00	93,00
Garbsen	512,00	609,00	719,00	828,00	972,00	88,00
Gehrden	429,00	564,00	639,00	764,00	996,00	88,00
Hemmingen	462,00	591,00	730,00	880,00	896,00	100,00
Isernhagen	490,00	621,00	790,00	888,00	948,00	108,00
Laatzen	477,00	607,00	700,00	824,00	940,00	103,00
Langenhagen	474,00	600,00	710,00	874,00	966,00	123,00
Lehrte	462,00	557,00	650,00	788,00	888,00	87,00
Neustadt	436,00	520,00	620,00	750,00	809,00	81,00
Pattensen	436,00	521,00	667,00	829,00	800,00	86,00
Ronnenberg	424,00	605,00	696,00	800,00	965,00	91,00
Seelze	426,00	561,00	661,00	757,00	897,00	99,00
Sehnde	405,00	533,00	644,00	854,00	952,00	94,00
Springe	414,00	511,00	610,00	709,00	829,00	81,00
Uetze	415,00	567,00	600,00	632,00	709,00	77,00
Wedemark	472,00	580,00	691,00	820,00	903,00	108,00
Wennigsen	420,00	516,00	675,00	770,00	780,00	99,00
Wunstorf	422,00	560,00	697,00	794,00	931,00	88,00

(Angaben in Euro, gültig ab Juli 2026)

Und wenn die tatsächlichen Mietkosten höher sind?

Während einer Karenzzeit von einem Jahr werden Ihre Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe anerkannt. Jedoch ist die Anerkennung der tatsächlichen Kosten auf **den eineinhalbfachen Wert** des als angemessen erachteten Unterkunftsbedarfes begrenzt. Nur im Ausnahmefall können höhere Aufwendungen anerkannt werden.

Wenn Sie in einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt wohnen, in dem die sogenannte Mietpreisbremse gilt, wird zudem geprüft, ob Ihre Miete die zulässige Miethöhe übersteigt. In diesem Fall informiert das Jobcenter Sie zum weiteren Vorgehen.

Nach Ablauf der Karenzzeit prüft das Jobcenter dann in jedem Fall, ob es Ihnen **zumutbar** ist, Ihre Kosten innerhalb einer vorgegebenen Frist zu senken.

Wenn bereits in der Vergangenheit nur die angemessenen Kosten übernommen wurden, bleibt es dabei.

Heizkosten

Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe der **tatsächlich entstehenden Kosten** erbracht. Ausnahmen gelten, wenn der Heizkostenverbrauch als zu hoch anzusehen ist.

In diesem Fall werden nach einer Übergangsfrist (in der Regel sechs Monate) nur noch Heizkosten in angemessener Höhe übernommen.

Welche Heizkosten sind angemessen?

Basis für die Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten ist die für Ihre Bedarfsgemeinschaft angemessene Wohnfläche und der, je nach Heizungsart, geltende Höchstwert für Heizkosten pro Quadratmeter. Bei energetisch saniertem Wohnraum können höhere Unterkunftskosten übernommen werden.

Hier gelten folgende Höchstwerte:

	angemessene Kosten pro Quadratmeter (angemessene Wohnfläche)	
Energieart	bei zentraler Warmwasserberei- tung	bei dezentraler Warmwasserberei- tung
Heizöl	2,13 €/m ²	1,94 €/m ²
Erdgas	2,08 €/m ²	1,86 €/m ²
Fernwärme	2,10 €/m ²	1,83 €/m ²
Heizstrom	-	5,09 €/m ²
Wärmepumpe	1,68 €/m ²	1,49 €/m ²
Holzpellets	1,75 €/m ²	1,58 €/m ²

(gültig ab Januar 2026)

Welche Wohnungsgröße ist angemessen?

- 1 Person bis 50 Quadratmeter
- 2 Personen bis 60 Quadratmeter
- 3 Personen bis 75 Quadratmeter
- 4 Personen bis 85 Quadratmeter

Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich die Wohnfläche um 10 Quadratmeter. Aus individuellen Gründen können größere Wohnungen anerkannt werden.

Besonderheit während der Karenzzeit:

Die angemessenen Kosten für Heizaufwendungen richten sich nicht nach der angemessenen, sondern nach der tatsächlichen Wohnungsgröße.



Was ist vor einem Umzug zu beachten?

Nur bei **vorheriger schriftlicher Zusicherung** des Jobcenters kann gewährleistet werden, dass Ihnen bei einem Umzug keine Nachteile entstehen.

Wenn Ihre Unterkunftskosten über der Mietobergrenze liegen und Sie keine Zusicherung des Jobcenters haben, kann es sein, dass das Jobcenter die Kosten **nur in Höhe der Mietobergrenze** erstattet.

Kosten für Wohnungsbeschaffung, Umzug oder die Erstausrüstung der Wohnung können wir nur übernehmen, wenn wir dies vor Abschluss des Mietvertrags zugesichert haben.

Bei **Umzügen innerhalb der Region Hannover** wenden Sie sich dafür mit dem konkreten Mietangebot über [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital), telefonisch, schriftlich oder persönlich an das Jobcenter. **Außerhalb** der Region Hannover sollten Sie vor Ihrem Umzug mit dem Jobcenter Ihres neuen Wohnortes Kontakt aufnehmen und sich von dort die Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft bestätigen lassen.

Wenn Sie unter 25 Jahre sind!

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme **nur aus Gründen der Arbeitsaufnahme oder in besonderen Härtefällen** erteilt werden.

Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters werden keinerlei Kosten übernommen!

Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung, als auch bei jedem folgenden Umzug!

Setzen Sie sich vor Abschluss eines Mietvertrags unbedingt mit Ihrem Jobcenter in Verbindung!

So erreichen Sie uns:

Online: www.jobcenter.digital

Telefon: 0511 6559-1000

Internet: jobcenter-region-hannover.de

Impressum:

Jobcenter Region Hannover

Vahrenwalder Straße 245

30179 Hannover

Stand: 01.07.2026

Fotos:

[istock.com/AleksandarNakic](https://www.istock.com/AleksandarNakic)

[istock.com/skynesher](https://www.istock.com/skynesher)



JobcenterRegionHannover



JobcenterH